



Betriebsatzung des Eigenbetriebes KulturBetrieb Wurzen

Auf der Grundlage von

- §§ 4 Abs. 1 und 95a Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist,
- § 1 Abs. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816)

hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Wurzen in seiner Sitzung am 28.05.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Betriebsatzung beschlossen¹:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

Die Stadt Wurzen führt einen kommunalen Eigenbetrieb „KulturBetrieb Wurzen“ als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2, § 95a SächsGemO. In ihm ist die Versorgung mit Kultur- und Freizeitangeboten zusammengefasst.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb KulturBetrieb Wurzen hat den Zweck Kultur-, Freizeit- und Tourismusangebote zu entwickeln und vorzuhalten, kulturelle Veranstaltungen und Freizeitveranstaltungen in den Einrichtungen und im Stadtgebiet zu organisieren und durchzuführen und das Stadtmarketing mit seinen Geschäftsfeldern zu betreiben und weiter zu entwickeln.
- (2) Ziele des KulturBetriebs sind es,
 - die Stadt für Bürger und Besucher durch Kultur- und Freizeitangebote mit anderen lokalen Akteuren attraktiv zu gestalten,
 - das Stadtimage zu verbessern und auf einem hohen Niveau halten,
 - Bürger, Unternehmen und Gäste für die Stadt zu gewinnen,
 - die Verbundenheit der Bürger und Unternehmer in und für unsere Region zu stärken.
- (3) Aufgabenschwerpunkte sind

Museumsangebote

- Sammeln und Bewahren von Exponaten der Stadtgeschichte sowie der Kultur- und Industriegeschichte ab dem 19. Jahrhundert aus der Region Wurzen
- Wissensvermittlung in Form geeigneter Ausstellungs- und Veranstaltungsvarianten (u.a. Städtische Galerie)
- Erarbeitung und Vermarktung von museumspädagogischen Angeboten

¹Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Bibliotheksangebote

- Bereitstellung eines aktuellen Medienbestandes zur Förderung der gesellschaftlichen Integration und Stärkung der Lese- und Medienkompetenz, besonders von Kindern- und Jugendlichen
- Erarbeitung und Vermarktung medienpädagogischer und allgemeinbildender Angebote in geeigneter Form

Veranstaltungsangebote:

- Organisation und Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen (u.a. im Kulturhaus „Schweizergarten)
- Organisation und Durchführung verschiedenster Freizeitveranstaltungen in Zusammenarbeit und im Auftrag der Stadt
- Bewirtschaftung öffentlicher Veranstaltungsflächen
- Vermarktung der vorhandenen Veranstaltungsflächen im Kulturhaus
- Bereitstellung filmpädagogischer Angebote, besonders für Kinder- und Jugendliche

Stadtmarketing und touristische Angebote:

- Informationen zu Sehenswürdigkeiten in Wurzen und dem Wurzener Land
- Vermittlung von Unterkünften
- Planung und Vermittlung von Ausflügen, Besichtigungen und Stadtführungen
- Vermarktung örtlicher und regionaler Angebote
- Kartenvorverkauf für kulturelle Veranstaltungen
- Verkauf von Souvenirs und Geschenkideen
- Unterstützung von lokalen Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie Kultur- und Freizeitangeboten zur Steigerung der Attraktivität des Tourist- und Wohnstandortes
- Erarbeitung und Vermarktung von Pauschalen in Zusammenarbeit mit den touristischen Leistungsträgern
- Optimierung der touristischen Vermarktung in Zusammenarbeit mit den touristischen Dachverbänden und regionalen Akteuren

- (4) Der Bewahrung des Andenkens an Joachim Ringelnatz ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (5) Der Eigenbetrieb hat seine Aufgaben wirtschaftlich und effizient zu erfüllen und neue Marktpotenziale zu erschließen. Er arbeitet eng mit lokalen und regionalen Bildungs- und Kultureinrichtungen und Vereinen zusammen.
- (6) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.
- (8) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Große Kreisstadt Wurzen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Räume der Stadt Wurzen

Werden von der Stadt Räumlichkeiten zur satzungsgemäßen Nutzung zur Verfügung gestellt, erfolgt dies uneingeschränkt und kostenfrei.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung gemäß §§ 3 ff. SächsEigBVO. Sie führt den Namen „KulturBetriebsleitung“.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Dieser wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Kulturausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Kulturausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist dem Stadtrat für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
 - (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung). Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
 - (3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
 - (4) Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister und den Kulturausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:
 - a) Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Absatz 1 Ziffer 1 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 100.000 EUR übersteigen;
 - b) Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Absatz 1 Ziffer 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 100.000 EUR übersteigen.
 - (5) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für Finanzwesen (§ 62 Absatz 1 SächsGemO) über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Entwurf des Wirtschaftsplanes zur Herstellung des Benehmens nach § 16 Absatz 3 SächsEigBVO,
 - b) Entwürfe des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 - c) Informationen und Daten über die wirtschaftliche Tätigkeit des Eigenbetriebes, soweit diese für die Finanzwirtschaft der Stadt und für ein aussagekräftiges Beteiligungsberichtswesen von Bedeutung sind.
- § 11 SächsEigBVO bleibt unberührt.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist Fachvorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten außerdem fachliche Weisungen erteilen.

- (2) Der Betriebsleitung sind gem. § 10 Absatz 3 SächsEigBVO die Einstellung, die Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD-Entgeltgruppe 9 c unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen. Die Betriebsleitung ist, soweit sie nicht selbst zuständig ist, gemäß § 10 Abs. 2 SächsEigBVO vor der Einstellung, Umsetzung und Entlassung von Personal zu hören.

§ 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung ist berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt abzugeben. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet. Es können auch mehrere Verhinderungsvertreter bestellt werden, deren Reihenfolge festzulegen ist.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen hierzu Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8 Beschließender Ausschuss

- (1) Für bestimmte Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Kulturausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats zuständig. Die Zusammensetzung des Kulturausschusses ist in § 7 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Wurzen geregelt. Gleiches gilt für die Bestellung von sachkundigen Einwohnern. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Kulturausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Kulturausschuss beschließt insbesondere über:
1. Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem KulturBetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro,
 2. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro,
 3. Pacht- und Mietverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
 4. Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten von mehr als 20.000 Euro bis in unbeschränkte Höhe, von mehr als sechs Monaten von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,
 6. die Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall mit einer maximalen Laufzeit von 24 Monaten
 7. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 23 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen,
 8. außerplanmäßige und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, unter den in § 81 Abs. 5 SächsGemO genannten Voraussetzungen,
 9. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD von E10 bis E11,

10. Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert oder Vergleichsabschluss von 10.000 EUR übersteigen und
11. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von bis zu 1.000€ je Zuwendung.

Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang vermindert um darin enthaltene abzugsfähige Vorsteuerbeträge bzw. ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird. § 23 SächsEigBVO bleibt unberührt; auf § 11 Absatz 4 wird verwiesen.
- (4) Der Kulturausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

§ 9 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende, ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:
 1. Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
 3. Wahl des Betriebsleiters,
 4. Festsetzung von Gebühren oder allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
 5. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 6. Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
 7. Entnahme von Eigenkapital ab einem Wert von 30.000 EUR;
 8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 9. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 10. Feststellung des Jahresabschlusses (mit Verwendung eines Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlusts; mit Entlastung der Betriebsleitung);
 11. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Kulturausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb

Beschäftigten.

- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Er entscheidet über die Entnahme von Eigenkapital mit Zustimmung der Betriebsleitung, wenn die in § 9 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung genannte Geringfügigkeitsgrenze unterschritten wird.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Die Betriebsleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn im Benehmen mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt einen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Die Betriebsleitung hat den Wirtschaftsplan zu dem von der Stadt hierfür vorgegebenen Termin dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Termin richtet sich nach den Terminen zur Erstellung des Haushaltsplanes der Stadt, sodass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt beschlossen werden kann.
- (4) Liegen die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 SächsEigBVO vor, hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Oberbürgermeister und dem Kulturausschuss zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Absatz 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt diese innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs dem Oberbürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgaben des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs KulturBetrieb Wurzen vom 08.06.2021 außer Kraft.

Wurzen, den 28. Mai 2024

Marcel Buchta
Oberbürgermeister